

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum Bebauungsplan 2/17

„Auf die Hohl in den Kellersbüschen Dreieichenhain“

Auftraggeber:



Magistrat der Stadt Dreieich
Fachbereich Planung und Bau
Ressort Planung

Auftragnehmer:



LANDSCHAFTSARCHITEKTEN GbR
Schützenstraße 4 65195 Wiesbaden

Bearbeiter:

Dipl.- Ing. Dieter Herrchen
Dipl.- Ing. Tobias Gottwald

Mai 2019



Auftraggeber:



Magistrat der Stadt Dreieich
Fachbereich Planung und Bau
Ressort Planung

Auftragnehmer:



Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Dieter Herrchen
Dipl.-Ing. Tobias Gottwald



Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Anlass und Aufgabenstellung	5
2	Rechtliche Grundlagen	6
3	Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung	8
4	Projektbeschreibung und projektbedingte Wirkungen	9
5	Bestandserfassung	10
5.1	Faunistisch Planungsraumanalyse	10
5.2	Datenquellen und Untersuchungen.....	11
5.3	Übersicht der prüfungsrelevanten Arten und Relevanzprüfung	11
6	Konfliktanalyse	14
6.1	Durchführung der Art-für-Art-Prüfung	14
6.1.1	Fledermäuse.....	16
6.1.2	Vögel	29
6.2	Ergebnis der Konfliktanalyse	71
7	Maßnahmenplanung	73
8	Klärung der Ausnahmeveraussetzungen	74
9	Fazit	74
10	Literaturverzeichnis	75
	Anhang	77



Tabellenverzeichnis

Seite

Tab. 1:	Übersicht der FFH-Anhang IV-Arten und der europäischen Vogelarten und Relevanzprüfung im Untersuchungsraum	13
Tab. 2:	Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten	61
Tab. 3:	Resultat der artweisen Prüfung der Verbote des § 44 BNatSchG.....	71

Abbildungsverzeichnis

Seite

Abb. 1:	Luftbild mit Plangebiet.....	5
Abb. 2:	Lage des Plangebiets.....	9

1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen einer inzidenten Prüfung der Rechtskraft der Bebauungspläne der Stadt Dreieichenhain, wurde festgestellt, dass der am 09.02.1965 per Satzung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dreieichenhain beschlossene Bebauungsplan D 3 an einem Hauptsatzungsmangel leidet und mithin nicht mehr als Entscheidungsgrundlage nach den §§ 30 und 31 Baugesetzbuch (BauGB) herangezogen werden kann. Dieser Rechtsmangel betrifft auch die im Jahr 1983 erfolgte 1. Änderung des Bebauungsplanes D 3. Seit Bekannt werden der fehlenden Rechtskraft des Bebauungsplanes D 3 werden die §§ 34 und 35 des BauGB als Beurteilungsmaßstab für Baugesuche angewandt. Um eine geordnete Entwicklung und Anpassung an heutige Bedürfnisse bauleitplanerisch festsetzen zu können, wurde am 28. November 2017 von der Stadtverordnetenversammlung der Beschluss zur Aufstellung eines neuen, einfachen Bebauungsplanes mit dem Namen 2/17 „Auf die Hohl in den Kellersbüschen Dreieichenhain“ gefasst. Städtebauliches, übergeordnetes Ziel des neu aufzustellenden Bebauungsplanes ist die Erhaltung und Fortführung der ortstypischen Bebauung.

Die Projektbeschreibung folgt in Kapitel 4 des Artenschutzbeitrags.

Der vorliegende Artenschutzbeitrag untersucht die Auswirkungen der Bauleitplanung auf europäisch geschützte Arten im Sinne des Artenschutzrechts. Nachfolgend wird räumlich Bezug auf das Plangebiet genommen (vgl. Abb. 1).



Abb. 1: Luftbild mit Plangebiet
(Geltungsbereich schwarz gestrichelt umrandet,
Kartengrundlage: Source: Esri, DigitalGlobe, GeoEye, Earthstar Geographics, CNES/Airbus DS, USDA, USGS, AeroGRID, IGN, and the GIS User Community, 2018, unmaßstäblich)



Es sind die artenschutzrechtlichen Anforderungen zu prüfen, die sich aus den europäischen Richtlinien, Richtlinie 92/43/EWG des Rates (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-RL) und Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates (Vogelschutz-Richtlinie, VS-RL) sowie aus der nationalen Gesetzgebung (Bundesnaturschutzgesetz; im Folgenden BNatSchG) ergeben. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung werden im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargelegt. Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen werden soweit erforderlich in die Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplans integriert.

Die unmittelbar geltenden Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG dienen in Verbindung mit § 45 BNatSchG der Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie in nationales Recht. Für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe sind im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung die unter diese Richtlinien fallenden Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL, wildlebende europäische Vogelarten (i. F.: europäisch geschützte Arten) und sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführte Verantwortungsarten¹) zu berücksichtigen.

Die ausschließlich national besonders oder streng geschützten Arten sind nicht Prüfgegenstand des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages, sondern sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

2 Rechtliche Grundlagen

Gemäß **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die streng und besonders geschützten Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert.

¹ Bisher ist keine entsprechende Rechtsverordnung erlassen worden. Sobald dies geschehen ist, wird diese Fußnote durch einen Verweis auf die Rechtsverordnung ersetzt.



Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, gelten gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur eingeschränkt:

- So sind in diesen Fällen die Verbotstatbestände lediglich für die wild lebenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für die die europäischen Vogelarten und sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführte Verantwortungsarten zu betrachten.
- Werden diese durch einen Eingriff oder ein Vorhaben betroffen, liegt ein Verstoß gegen
 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt dies entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, sind diese ausschließlich im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu berücksichtigen.

Gemäß **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** können die zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie sind zu beachten. Danach darf eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn für die



Art weiterhin ein günstiger Erhaltungszustand besteht.² Ist das nicht der Fall, kann eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass die Ausnahme den ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht weiter verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Populationen einer Art nicht behindern kann.³

3 Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die Vorgehensweise richtet sich nach dem aktuellen „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (HMUKLV 2015), wonach sich die folgenden vier Arbeitsschritte ergeben:

- Bestandserfassung und Relevanzprüfung,
- Konfliktanalyse,
- Maßnahmenplanung und ggf.
- Klärung der Ausnahmevoraussetzungen.

Diese Systematik wird durch eine vorgeschaltete Beschreibung des Projektes und seiner Wirkfaktoren ergänzt.

Nach der Feststellung welche der nach § 44 (5) BNatSchG zu beachtenden Arten im Wirkraum des geplanten Ausbaus vorkommen, wird im Rahmen der **Relevanzprüfung** untersucht, welche dieser Arten im Rahmen der Konfliktanalyse relevant sind und welche Arten aufgrund fehlender Einwirkung des Projektes oder geringer Empfindlichkeit gegenüber den Projektwirkungen nicht detailliert geprüft werden müssen. Gegenstand der Prüfung sind gemäß § 44 (5) BNatSchG ausschließlich die streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, die europäischen Vogelarten sowie solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nummer 2 („Verantwortungsarten“) aufgeführt sind.

Die **Konfliktanalyse** ermittelt für jede relevante Art, für die Schädigungen oder Störungen der Art oder der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden können, ob die spezifischen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG voraussichtlich eintreffen. In diesem Zusammenhang können Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF}-Maßnahmen) berücksichtigt werden (**Maßnahmenplanung**).

Die **Klärung der Ausnahmevoraussetzungen** ist erforderlich, wenn im Rahmen der Konfliktanalyse festgestellt wird, dass das Eintreten eines Verbotstatbestandes zu erwarten ist. Dabei wird untersucht, ob die Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme von den Verboten vorliegen. Zur Stützung der betroffenen Art können Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der übergeordneten Populationen (FCS-Maßnahmen) ergriffen werden.

² KRATSCH, D. 2010 in: Schumacher/Fischer-Hüfle, Bundesnaturschutzgesetz, 2. Auflage, § 45 Rn. 47

³ EuGH, Urt. vom 14.06.2007, C – 342/05 (Finnischer Wolf); BVerwG, Beschluss vom 17.04.2010, 9 B 5.10 - Rn. 8.



4 Projektbeschreibung und projektbedingte Wirkungen

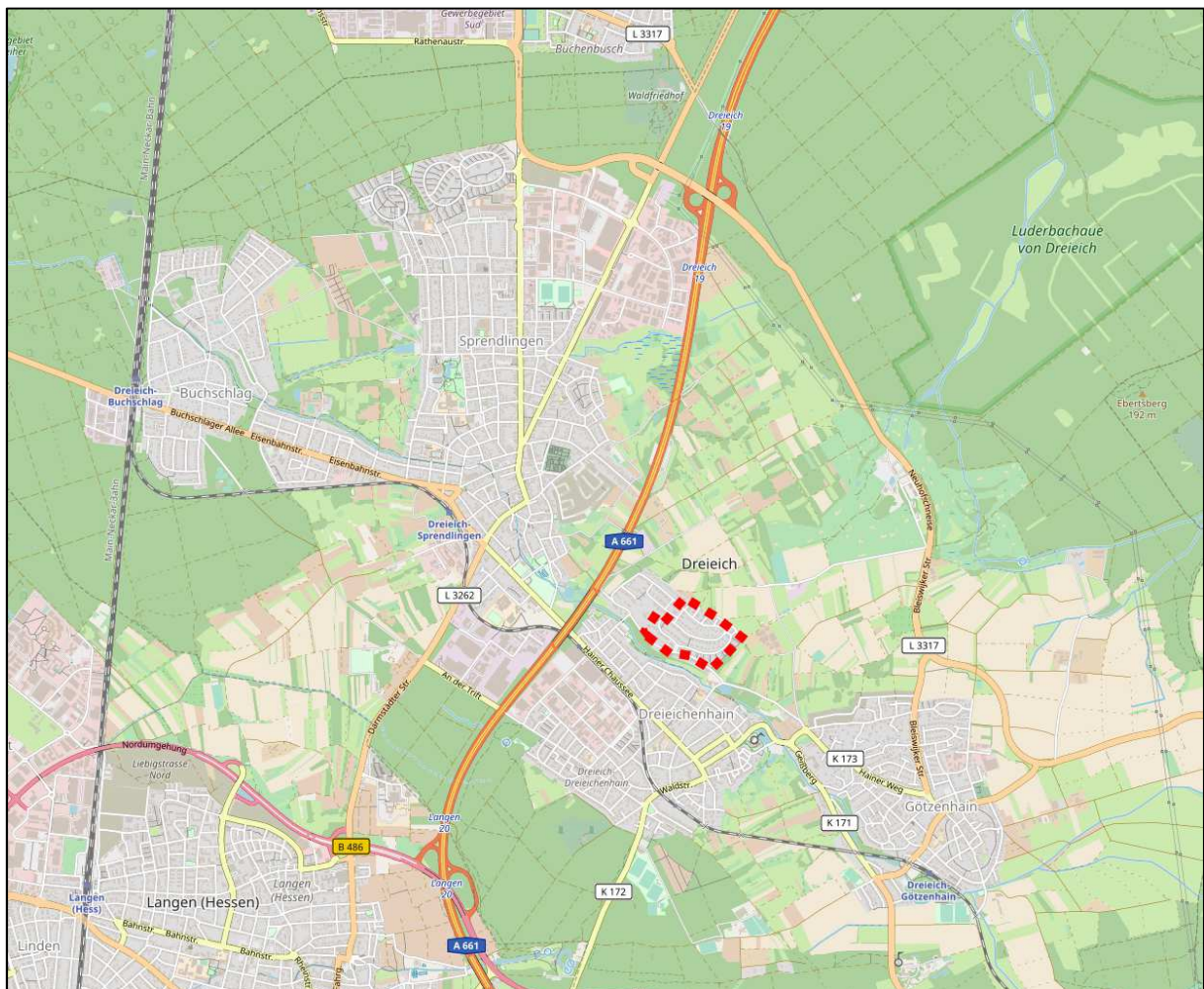


Abb. 2: Lage des Plangebiets
(Geltungsbereich rot gestrichelt umrandet,
Kartengrundlage: OpenStreetMap.org, Open Database License, 2018, unmaßstäblich)

Der Bebauungsplan Nr. 2/17 „Auf die Hohl in den Kellersbüschen Dreieichenhain“ selbst entfaltet unmittelbar keine Eingriffe, da er ein schon bebautes Gebiet umfasst und weitere bzw. zusätzliche Erschließungsmaßnahmen nicht notwendig werden. Vielmehr dient er einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Geltungsbereich. Nach Satzungsbeschluss ist er Grundlage für zukünftige Bauanträge im Zuge von Abriss, Sanierung, Neubau und Erweiterung.

Städtebauliches, übergeordnetes Ziel dieses Bebauungsplanes ist die Erhaltung und Fortführung der ortstypischen Bebauung. In den letzten Jahren hat sich im zu beplanenden Gebiet ein starker Generationenwechsel vollzogen und gerade in den Reihenhäusern reicht der Platz für die nun dort siedelnden Familien mit kleinen Kindern ohne die Nutzung der Dachgeschosse nicht mehr aus. Eine moderate Erweiterung der Wohnflächen über die Anhebung der Dächer und die Ausbildung von Gauben soll hier durch die Aufstellung eines einfachen Bebauungsplanes ermöglicht werden. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes wurden in Annahme der Rechtskräftigkeit als Maßstab der Bebauung herangezogen und entsprechend umgesetzt, so dass der heute anzuwendende § 34 BauGB mithin die Festsetzungen des



Bebauungsplanes als Maßstab der Beurteilung fortführt, aber für die behutsame Nachverdichtung und Anpassung an heutige Erfordernisse des Wohnens durch die Festsetzungen des einfachen Bebauungsplanes ergänzt wird. Durch die vorgesehenen Festsetzungen im Zuge des Bebauungsplans 2/17 „Auf die Hohl in den Kellersbüschen Dreieichenhain“ ergeben sich gegenüber dem jetzigen Zustand geringfügige baulichen Erweiterungsmöglichkeiten im Umfang von ca. 0,15 ha.

Der vorliegende Artenschutzbeitrag ergänzt den Bebauungsplan und untersucht die un- und mittelbaren Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten im Sinne des Artenschutzes.

5 Bestandserfassung

5.1 Faunistisch Planungsraumanalyse

Nach Auswertung vorhandener Quellen, insb. der Artensteckbriefe (HMUKLV 2017) sowie einer Begehung des Plangebietes (Übersichtsbegehungen und Potenzialerfassung zum Artenschutz, Fachbüro Faunistik und Ökologie 2019, Anhang) und der Auswertung von Luftbildern, wurde die Auswahl der artenschutzrechtlich erhebungsrelevanten Arten bzw. Artengruppen vorgenommen.

Eine Erhebung von Pflanzenarten ist nicht erforderlich (vgl. auch Kap. 5.3). Die in Frage kommenden Arten Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*), Prächtiger Dünnpfarn (*Trichomanes speciosum*) und Sandsilberschote (*Jurinea cyanoides*) sind im Siedlungsraum nicht zu erwarten.

Die Erhebungsrelevanz in der Gruppe der Säugetiere ist differenziert zu betrachten:

- Ein Vorkommen europäisch geschützter Fledermausarten ist zu erwarten, da geeignete Strukturen im Plangebiet vorkommen und das Plangebiet im Verbreitungsgebiet mehrerer Fledermausarten liegt. Aufgrund des Fehlens eines älteren Höhlenbaumbestandes sind im Plangebiet (Siedlung) nur gebäudebewohnende Arten zu erwarten.
- Zu den weiteren Säugetierarten, Fischotter, Bieber, Haselmaus Feldhamster Wildkatze Luchs liegen keine Nachweise für den betrachteten Raum vor. Ein Vorkommen im besiedelten Plangebiet ist auszuschließen.

Die Artengruppe der Vögel ist erhebungsrelevant.

Aufgrund der Habitatausstattung und den bekannten Verbreitungsgebieten der europäisch geschützten Reptilienarten ist ein Auftreten dieser Artengruppe nicht zu erwarten. Auch die in Dreieich verbreitete Zauneidechse (*Lacerta agilis*) dürfte auf Grund der Katzendichte in derartigen Siedlungsbereichen im Plangebiet nicht vorkommen. Die Reptilien sind daher nicht erhebungsrelevant.

Wenn Gartenteiche angelegt wurden, siedeln sich relativ schnell Amphibien in den Gärten an. Zu diesen wenig anspruchsvollen Besiedlern gehören z. B. der Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*) oder der Teichfrosch (*Pelophylax esculenta*). Vorkommen europäisch geschützter Amphibienarten sind aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen im Plangebiet nicht zu erwarten.

In Hessen gibt es drei europäisch geschützte Käferarten: den Eremit (*Osmoderma eremita*), den Heldbock (*Cerambyx cerdo*) und den Scharlachkäfer (*Cucujus cinnaberinus*). Das Plangebiet liegt nicht in den Verbreitungsgebieten des Heldbocks und des Scharlachkäfers. Aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen ist auch nicht mit dem Vorkommen des Eremiten zu rechnen.



Es kommen in Hessen vier europäisch geschützte Libellenarten vor: Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*), Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*), Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) sowie Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*). Die Vorkommen dieser Arten sind sehr lokal und es gibt keine Hinweise auf Vorkommen im Plangebiet.

In Hessen kommen sieben europäisch geschützte Schmetterlingsarten vor. Für den Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) liegen Nachweise aus benachbarten Messtischblattquadranten vor, der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Glaucopsyche nautithous*) kommt im Bereich feuchter Extensivwiesen im Raum Dreieich vor. Ein Vorkommen im Plangebiet ist jedoch für beide Arten aufgrund der andersartigen Habitatausstattung nicht zu erwarten. Für die übrigen Arten liegen keine Hinweise auf ein Vorkommen im Plangebiet vor.

Die einzige in Hessen vorkommende Weichtierart, die Gemeine Flussmuschel oder Bachmuschel (*Unio crassus*) kommt nach DÜMPELMANN (2003) im Naturraum D 53 nicht vor. Das Plangebiet liegt somit nicht im rezenten Verbreitungsgebiet.

Artenschutzrechtlich erhebungsrelevant sind somit folgende Artengruppen: Aus der Gruppe der Säugetiere die Fledermäuse, die Gruppe der Vögel sowie die Gruppe der Reptilien.

5.2 Datenquellen und Untersuchungen

Dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag liegt einer Potentialeinschätzung der besonders und streng geschützten Arten zugrunde (Übersichtsbegehungen und Potenzialerschätzung zum Artenschutz, Fachbüro Faunistik und Ökologie 2019, Anhang). Hierzu wurden das Plangebiet sowie das Umfeld im August 2018 dreimal (02.08., 13.08., 30.08.2018) begangen. Diese Datengrundlagen ermöglichen die Abschätzung der relevanten Arten.

In den nachfolgenden Tabellen und Texten finden die nachfolgenden Abkürzungen Verwendung:

BNatSchG	= Bundesnaturschutzgesetz (b = besonders geschützt, s = streng geschützt)
FFH	= Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (II = Anhang II, IV = Anhang IV), Richtlinie 92/43/EWG
RLD	= Rote Liste Deutschland (0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, R = extrem selten, D = Daten unzureichend)
RLH	= Rote Liste Hessen (0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, R = extrem selten, D = Daten unzureichend)
VSR	= Vogelschutzrichtlinie (I = Anhang I), Richtlinie 2009/147/EG

5.3 Übersicht der prüfungsrelevanten Arten und Relevanzprüfung

Als Ergebnis der Auswertung der vorstehend genannten Datenquellen gibt Tab. 1 einen vollständigen Überblick der geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der wildlebenden europäischen



Vogelarten mit als sehr wahrscheinlich anzunehmenden Vorkommen im Plangebiet des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.

Folgende Arten/Artengruppen wurden nicht näher betrachtet:

- Pflanzen
Das Vorkommen der drei artenschutzrechtlich erhebungsrelevanten Arten kann für den besiedelten Bereich von Dreieichenhain ausgeschlossen werden.
- Säugetiere außer Fledermäuse
Für die Haselmaus liegen keine Nachweise im Plangebiet vor. Ein Vorkommen im besiedelten Plangebiet ist für die Arten Fischotter, Biber, Feldhamster, Wildkatze und Luchs auszuschließen.
- Reptilien
Aufgrund der Habitatstrukturen und der hohen Predatorendichte (Katzen) im Plangebiet ist nicht mit einem Vorkommen europäisch geschützter Reptilienarten zu rechnen.
- Amphibien
Aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen im Plangebiet ist nicht mit einem Vorkommen europäisch geschützter Amphibienarten zu rechnen.
- Käfer
Das Plangebiet liegt nicht in den Verbreitungsgebieten des Heldbocks und des Scharlachkäfers. Aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen ist nicht mit dem Vorkommen des Eremiten zu rechnen.
- Libellen
Für das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im Plangebiet gibt es keine Hinweise.
- Schmetterlinge
Ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens ist für die artenschutzrechtlich erhebungsrelevanten Arten aufgrund der fehlenden Verbreitung im Plangebiet bzw. der ungeeigneten Habitatausstattung nicht zu erwarten.
- Weichtiere
Das Plangebiet liegt nicht im rezenten Verbreitungsgebiet der einen, artenschutzrechtlich erhebungsrelevanten Art.
- Zug und- Rastvögel
Im Plangebiet sind keine Zug- und Rastvögel nachgewiesen. Auch sind keine Rastvogelgebiete bekannt (vgl. SVW 2017b)

An das in Tab. 1 aufgeführte Artenspektrum werden folgende drei Ausschlusskriterien angelegt (vgl. hierzu auch Kapitel 3.1):

- kein natürliches Verbreitungsgebiet im Bereich um das geplante Vorhaben,
- kein Vorkommen im Plangebiet und
- keine Empfindlichkeit gegenüber den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren.

Die übrigen in Tab. 1 aufgeführten Arten sind als prüfungsrelevante Arten im Plangebiet anzusehen.

Tab. 1: Übersicht der FFH-Anhang IV-Arten und der europäischen Vogelarten und Relevanzprüfung im Untersuchungsraum

EZH HE: Erhaltungszustand in Hessen

Status: Status des Vorkommens im Planungsraum. Bei Vögeln: **B** = Brut, **pot. BV** = Brutverdacht (Potentialabschätzung), **BZ** = Brutzeitbeobachtung, **NG** = Nahrungsgast (Potentialabschätzung), **DZ** = Durchzügler; bei übrigen Arten: **NV** = nachgewiesenes Vorkommen, **AV** = sehr wahrscheinlich anzunehmendes Vorkommen;

Krit. (Kriterium): **knV** = kein natürliches Verbreitungsgebiet, **kEm** = keine Empfindlichkeit, **kWi** = kein Vorkommen im Wirkraum (Mehrfachnennungen der Ausschlusskriterien sind möglich.)

Relev. (Relevanz): **ja** = Art wird geprüft, **nein** = Prüfung ist nicht erforderlich

Prüf.: **PB** = Prüfung erfolgt im detaillierten Prüfbogen (siehe Kap. 6.1),
Tab = Prüfung erfolgt in der Tabelle häufiger Vogelarten (siehe Tab. 2)

Deutscher Artname	Wiss. Artname	EZH HE	Status	Krit.	Relev.	Prüf.
Fledermäuse						
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	günstig	NV	-	ja	PB
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	günstig	NV	-	ja	PB
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	unzureichend	AV	-	ja	PB
Vögel						
Amsel	<i>Turdus merula</i>	günstig	BV	-	ja	Tab
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	günstig	pot. BV	-	ja	Tab
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	günstig	BV	-	ja	Tab
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	günstig	BV	-	ja	Tab
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	günstig	pot. BV	-	ja	Tab
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	günstig	pot. BV	-	ja	Tab
Elster	<i>Pica pica</i>	günstig	BV	-	ja	Tab
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	unzureichend	pot. NG	-	ja	PB
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	günstig	pot. BV	-	ja	Tab
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	günstig	pot. BV	-	ja	Tab
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	schlecht	pot. BV	-	ja	PB
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	günstig	NG	-	ja	Tab
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	unzureichend	pot. BV	-	ja	PB
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	unzureichend	pot. NG	-	ja	PB
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	günstig	BV	-	ja	Tab
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	günstig	NG	-	ja	Tab
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochrurus</i>	günstig	BV	-	ja	Tab
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	unzureichend	BV	-	ja	PB
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	günstig	pot. BV	-	ja	Tab
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	günstig	pot. NG	-	ja	Tab
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	günstig	pot. BV	-	ja	Tab

Deutscher Artname	Wiss. Artname	EHZ HE	Status	Krit.	Relev.	Prüf.
Vögel (Fortsetzung)						
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	günstig	BV	-	ja	Tab
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	unzureichend	pot. BV	-	ja	PB
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	günstig	pot. NG	-	ja	Tab
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	günstig	pot. NG	-	ja	Tab
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	günstig	pot. BV	-	ja	Tab
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	günstig	NG	-	ja	Tab
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	unzureichend	pot. NG	-	ja	PB
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	günstig	BV	-	ja	Tab
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	günstig	BV	-	ja	Tab
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	günstig	pot. BV	-	ja	Tab
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	günstig	BV	-	ja	Tab
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	günstig	pot. BV	-	ja	Tab
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	günstig	pot. NG	-	ja	Tab
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	unzureichend	pot. BV	-	ja	PB
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	günstig	pot. BV	-	ja	Tab
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	günstig	pot. BV	-	ja	Tab
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	günstig	pot. BV	-	ja	Tab

6 Konfliktanalyse

6.1 Durchführung der Art-für-Art-Prüfung

Zur Durchführung der Art-für-Art-Prüfung werden die Wirkungen des Vorhabens (vgl. Kapitel 4) mit den Vorkommen prüfungsrelevanter Arten (vgl. Kapitel 5) überlagert. Es wird daraufhin geprüft, ob Verbotsstatbestände eintreten, ob dies durch Maßnahmen vermieden bzw. minimiert werden kann, und welche vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen oder Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Störungen zu ergreifen sind.

Für alle in Tab. 1 unter Relevanz mit „ja“ bezeichneten FFH-Anhang IV-Arten und Vogelarten in einem ungünstig-unzureichenden oder ungünstig-schlechten Erhaltungszustand in Hessen wird der detaillierte „Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung“ angewendet (vgl. Kapitel 6.1.1 und 6.1.2).

Für alle in Tab. 1 unter Relevanz mit „ja“ bezeichneten Vogelarten in einem günstigen Erhaltungszustand in Hessen wird die vereinfachte tabellarische Prüfung in der „Mustertabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten“ durchgeführt (vgl. Tab. 2).



Hinweis: Für die Einstufung des Erhaltungszustandes (EHZ) der Vögel auf Bundesebene liegen keine Daten vor. Daher wird bei dieser Artengruppe hilfsweise die Einstufung des EHZ durch eine einfache Transformation aus der Roten Liste Deutschlands ermittelt. Dabei wird dem folgenden Schema gefolgt:

- Ungefährdet oder Vorwarnliste => Grün
- Gefährdet => Gelb
- Stark gefährdet, vom Erlöschen bedroht, erloschen/verschollen oder Arten mit geographischer Restriktion => Rot

6.1.1 Fledermäuse

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	G	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	2	RL Hessen ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Die Art ist ein typischer Spalten- und Gebäudebewohner. Ihre Tagesschlafplätze finden sich hinter den verschiedensten Hausverkleidungen, in Mauerspalten, im First von gemörtelten Ziegeldächern, in Zwischenwänden und Unterdächern. Eine Breitflügelfledermauskolonie nutzt mehrere Quartiere, zwischen denen die Weibchen mit ihren Jungen wechseln, in einem Quartierverbund.

Die Tiere jagen entlang von Alleen und beleuchteten Wegen. Typisch ist die Jagd in der offenen, strukturreichen Kulturlandschaft, an gehölzreichen Siedlungsrändern, oftmals über Viehweiden (absammeln von Dungkäfern), aber auch entlang Waldschneisen. Die Beute wird zum Teil direkt vom Boden bzw. von der Vegetation abgesammelt und teilweise im freien Luftraum gefangen.

Die Orte der Überwinterung sind für die Art kaum bekannt, manche nutzen auch ihre Sommerquartiere.

Im Transferflug fliegt die Art hoch (5-10 m) und schnell. Dabei fliegt sie teilweise bedingt strukturgebunden (orientierend) entlang von Waldrändern oder Gehölzen, aber auch ganz im freien Luftraum. Sie zeigt daher eine geringe Kollisionsgefährdung (BMVBS 2011).

Die Art ist nach BMVBS (2011) lichtsugend bis schwach lichtmeidend. Zudem ist die Art gegenüber Lärmbelastung indifferent.

4.2 Verbreitung

Die Breitflügelfledermaus kommt in ganz Deutschland vor, wobei der Verbreitungsschwerpunkt eher im Norddeutschen Tiefland liegt. In Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Niedersachsen stellt sie vermutlich die häufigste Hausfledermaus dar. In Hessen sind durch intensive Kartierungen v. a. Wochenstuben aus den Landkreisen Marburg-Biedenkopf, Darmstadt-Dieburg und Hochtaunuskreis bekannt. Der Bestand ist jedoch nur lückenhaft erfasst. Im Jahr 2006 waren 209 Fundpunkte in Hessen bekannt, davon 27 Wochenstuben- oder Reproduktionsnachweise. (DIETZ & SIMON 2006c, S. 5)

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Ein Vorkommen der Breitflügelfledermaus im Untersuchungsraum ist sehr wahrscheinlich anzunehmen, das Potential ist im Siedlungsraum vorhanden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es liegen keine konkreten Hinweise auf Quartiere vor. Allerdings sind mit dem Abriss, dem Umbau oder der Neuerrichtung von Gebäude (-teilen) oder bei Sanierungen für Quartiere geeignete Strukturen von dem Vorhaben betroffen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Durch die nachfolgenden, in Kapitel 7 genannten Vermeidungsmaßnahmen ist eine Vermeidung möglich.

- Vor dem Abriss, dem Umbau oder der Sanierung von Gebäuden sind die Spalten und Dachbereiche eine fachkundige Person auf mögliche Quartiere von Fledermäusen zu überprüfen.
- Durch die Anbringung von Kunsthöhlen im Zuge des Siedlungsneubaues bzw. der Modernisierung kann die zukünftige Situation verbessert werden. Hierzu eignen sich das Anbringen von Fledermauskästen bzw. -steinen an Fassaden oder die Schaffung von zusätzlichen Spalten im Bereich von Bestandsbauten (vgl. Reiter, G. & Zahn, A. 2006).

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

ja nein

Mit den vorgenannten Vermeidungsmaßnahmen bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt.

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Rahmen der Begehungen wurden keine konkreten Hinweise auf Quartiere ermittelt. Allerdings besitzt der bestehende Gebäudebestand eine Eignung als Quartier. Somit können im Zuge von Bau- und Sanierungsarbeiten Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Im Zuge von Abriss, Umbau oder der Neuerrichtung von Gebäude (-teilen) bzw. bei der Sanierung sind für Quartiere geeignete Strukturen vorlaufend durch eine fachkundige Person auf das Vorkommen der Art zu kontrollieren.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

ja nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Durch die Vermeidungsmaßnahmen wird das Tötungsrisiko verringert, so dass das verbleibende Risiko nicht mehr über das im Status quo bestehende Tötungsrisiko hinausgeht.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Die Art lebt im bestehenden Siedlungsbereich und ist hier anzutreffen. Erhebliche Störungen dieser Art durch den Bebauungsplan sind, auch im Hinblick auf die geringe Empfindlichkeit gegen Lärm- und Lichtemissionen, auszuschließen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
c) **Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?** ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.



8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d. h. einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art		RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Hessen ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Typischerweise werden zur Aufzucht der Jungtiere Spalten an und in Gebäuden bezogen, wie z. B. Holz-, Schiefer- und Metallverkleidungen, Zwischenwände und -böden, Kammern in Hohlblocksteinen und Roll-ladenkästen. Teilweise liegen die Quartiere auch in hohlen Bäumen und hinter abstehender Rinde. Die Wochenstubenquartiere der Art sind unterschiedlich stark besetzt (wenige bis mehrere hundert Tiere) und sehr variabel. Die Lebensräume der Zwergfledermaus sind vielfältig. Häufig aufgesuchte Jagdgebiete sind reich strukturierte Siedlungsbereiche mit Gärten und altem Baumbestand, Obstwiesen und Hecken am Dorfrand, Parks in Städten, beleuchtete Plätze, Gewässer und verschiedene Waldbereiche. Im Winter suchen die Tiere Quartiertypen wie Spalten in Kellern historischer Gebäude, Brücken und Holzstöbe auf oder sie verstecken sich z. B. hinter Bildern in kühlen Kirchen. Auffällig sind die spätsommerlichen-früh-herbstlichen Invasionen, wobei gelegentlich Tiere durch offen stehende Fenster in Wohnungen einfliegen.

Die Art fliegt strukturgebunden in 2 m - 6 m Höhe, der Transferflug erfolgt teilweise noch höher. Sie weist damit eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungswirkungen auf. Die Empfindlichkeit gegenüber Licht- und Lärmemissionen ist gering (BMVBS 2011).



4.2 Verbreitung

Die Art ist in allen Bundesländern und auch in ganz Hessen mit teilweise sehr vielen bekannten Wochenstuben vertreten und ist bei uns die häufigste Fledermausart. Im Jahr 2006 waren in Hessen 3.494 Fundpunkte bekannt (DIETZ & SIMON 2006f, S. 5).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Zwergfledermaus wurde im Untersuchungsraum beobachtet.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es liegen keine konkreten Hinweise auf Quartiere vor. Allerdings sind mit dem Abriss, dem Umbau oder der Neuerrichtung von Gebäude (-teilen) oder bei Sanierungen für Quartiere geeignete Strukturen von dem Vorhaben betroffen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Durch die nachfolgenden genannten Vermeidungsmaßnahmen ist eine Vermeidung möglich.

- Vor dem Abriss, dem Umbau oder der Sanierung von Gebäuden sind die Spalten und Dachbereiche eine fachkundige Person auf mögliche Quartiere von Fledermäusen zu überprüfen.
- Durch die Anbringung von Kunsthöhlen im Zuge des Siedlungsneubaus bzw. der Modernisierung kann die zukünftige Situation verbessert werden. Hierzu eignen sich das Anbringen von Fledermauskästen bzw. -steinen an Fassaden oder die Schaffung von zusätzlichen Spalten im Bereich von Bestandsbauten (vgl. Reiter, G. & Zahn, A. 2006).

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Mit den vorgenannten Vermeidungsmaßnahmen bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt.

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein



Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Rahmen der Begehungen wurden keine konkreten Hinweise auf Quartiere ermittelt. Allerdings besitzt der bestehende Gebäudebestand eine Eignung als Quartier. Somit können im Zuge von Bau- und Sanierungsarbeiten Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Im Zuge von Abriss, Umbau oder der Neuerrichtung von Gebäude (-teilen) bzw. bei der Sanierung sind für Quartiere geeignete Strukturen vorlaufend durch eine fachkundige Person auf das Vorkommen der Art zu kontrollieren.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Durch die Vermeidungsmaßnahmen wird das Tötungsrisiko verringert, so dass das verbleibende Risiko nicht mehr über das im Status quo bestehende Tötungsrisiko hinausgeht.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Die Art lebt im bestehenden Siedlungsbereich und ist hier anzutreffen. Erhebliche Störungen dieser Art durch den Bebauungsplan sind, auch im Hinblick auf die geringe Empfindlichkeit gegen Lärm- und Lichtemissionen, auszuschließen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1

Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG,

ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmegenehmigung“

7. Prüfung der Ausnahmegenehmigung § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmegenehmigung kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d. h. einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass **keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.**
- liegen die Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.**
- sind die Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	D	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart		RL Hessen ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Die Art bewohnt vor allem Spalten an und in Gebäuden. Teilweise liegen die Quartiere auch in hohlen Bäumen und hinter abstehender Rinde. Häufig aufgesuchte Jagdgebiete sind gewässernahe Wälder und Gehölze (lichte Auwälder, Kleingewässer in Wäldern, Teichlandschaften, Ufer mit Schilfbänken oder Gehölzen). Teilweise werden aber auch Parkanlagen etc. für die Jagd genutzt. Der Jagdflug ist schnell und wendig und erfolgt im Abstand von einem bis wenigen Metern zum Gehölz (ca. 3 m – 6 m Höhe). Ihre Beute sind kleine Fluginsekten (überwiegend Mücken).

Winterquartiere befinden sich ebenfalls in Spalten in und an Gebäuden sowie in Baumhöhlen. Der einzige Winterquartiernachweis in Hessen (Stand 2006) erfolgte im Forsthaus Plattenhof auf dem Kühkopf (gleichzeitig Wochenstube) (DIETZ & SIMON 2006j, S. 4).

Die Art fliegt bedingt strukturgebunden in 3 m – 6 m Höhe, der Transferflug erfolgt teilweise noch höher. Sie weist damit eine mittlere bis geringe Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungswirkungen auf. Die Empfindlichkeit gegenüber Licht- und Lärmemissionen ist gering (BMVBS 2011).

4.2 Verbreitung

Die Mückenfledermaus ist über fast ganz Europa verbreitet. Im Norden erreicht sie Irland und Skandinavien, im Osten kommt sie bis Russland vor, im Westen bis zur Iberischen Halbinsel. In Mittel- und Südeuropa kommt sie sympatrisch mit der Zwergfledermaus vor. Ihre Verbreitung ist jedoch noch un-

zureichend bekannt, da sie erst vor wenigen Jahren als eigene Art von der Zwergfledermaus unterschieden wurde. In Hessen waren im Jahr 2006 35 Fundpunkte bekannt mit einem eindeutigen Schwerpunkt im Naturraum D 53 „Oberrheinisches Tiefland und Rhein-Main-Tiefland“ (23 Fundpunkte) (DIETZ & SIMON 2006j, S. 4).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Ein Vorkommen der Mückenfledermaus im Untersuchungsraum ist sehr wahrscheinlich anzunehmen, das Potential ist im Siedlungsraum vorhanden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es liegen keine konkreten Hinweise auf Quartiere vor. Allerdings sind mit dem Abriss, dem Umbau oder der Neuerrichtung von Gebäude (-teilen) oder bei Sanierungen für Quartiere geeignete Strukturen von dem Vorhaben betroffen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Durch die nachfolgenden, in Kapitel 7 genannten Vermeidungsmaßnahmen ist eine Vermeidung möglich.

- Vor dem Abriss, dem Umbau oder der Sanierung von Gebäuden sind die Spalten und Dachbereiche eine fachkundige Person auf mögliche Quartiere von Fledermäusen zu überprüfen.
- Durch die Anbringung von Kunsthöhlen im Zuge des Siedlungsneubaus bzw. der Modernisierung kann die zukünftige Situation verbessert werden. Hierzu eignen sich das Anbringen von Fledermauskästen bzw. -steinen an Fassaden oder die Schaffung von zusätzlichen Spalten im Bereich von Bestandsbauten (vgl. Reiter, G. & Zahn, A. 2006).

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Mit den vorgenannten Vermeidungsmaßnahmen bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt.

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein



Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Rahmen der Begehungen wurden keine konkreten Hinweise auf Quartiere ermittelt. Allerdings besitzt der bestehende Gebäudebestand eine Eignung als Quartier. Somit können im Zuge von Bau- und Sanierungsarbeiten Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Im Zuge von Abriss, Umbau oder der Neuerrichtung von Gebäude (-teilen) bzw. bei der Sanierung sind für Quartiere geeignete Strukturen vorlaufend durch eine fachkundige Person auf das Vorkommen der Art zu kontrollieren.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Durch die Vermeidungsmaßnahmen wird das Tötungsrisiko verringert, so dass das verbleibende Risiko nicht mehr über das im Status quo bestehende Tötungsrisiko hinausgeht.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Die Art lebt im bestehenden Siedlungsbereich und ist hier anzutreffen. Erhebliche Störungen dieser Art durch die vom Bebauungsplan zugelassenen Baumaßnahmen sind, auch im Hinblick auf die geringe Empfindlichkeit gegen Lärm- und Lichtemissionen, auszuschließen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1

Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG,

ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmegenehmigungen“

7. Prüfung der Ausnahmegenehmigungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmegenehmigungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d. h. einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmegenehmigungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

6.1.2 Vögel

Feldsperling (*Passer montanus*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Feldsperling (*Passer montanus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://bd.eionet.europa.eu/article12/summary)		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (abgeleitet aus der RL D)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Der Feldsperling besiedelt bei uns vielfältige Lebensräume, von bebauten Stadtbereichen, über landwirtschaftliches Umland und Siedlungen, bis zu Feldgehölzen und Waldrandbereichen. Die Art ist ein Höhlen- oder Nischenbrüter (gelegentlich auch Freibrüter) in Bäumen und an Gebäuden. Der Feldsperling ist ein fakultativer Folgenutzer vorhandener Nester (TRAUTNER et. al. 2006, S. 18). Dabei zeigt er eine geringe bis hohe Ortstreue (BMVBS 2009: MB 17). Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) hat er kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen bzw. Verkehrslärm besitzt keine Relevanz für die Art (Effektdistanz 100 m).

Der Feldsperling ist Standvogel und ist ganzjährig anzutreffen.

4.2 Verbreitung

Der Feldsperling ist europaweit verbreitet und gehört mit 9.890.000 bis 17.400.000 Brutpaaren (EU27) zu den sehr häufigen Arten (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2015). Die Art unterliegt derzeit europaweit einem Bestandsrückgang von weniger als 25 % in drei Generationen.

Der bundesweite Bestand des Feldsperlings beläuft sich laut Roter Liste Deutschland (SÜDBECK 2009) auf ca. 1.000.000 - 1.600.000 Brutpaare (kurz und langfristig zurückgehend), was als häufig bewertet wird.

Der aktuelle hessische Bestand des Feldsperlings umfasst 150.000 - 200.000 Reviere (HMUKLV 2015). Er hat langfristig (von 1980 bis 2005) leicht abgenommen und kurzfristig (von 2005 bis 2010) stark abgenommen. Die Art kommt in Deutschland und Hessen mehr oder weniger flächendeckend von den Niederungen bis in die montanen Bereiche vor.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Von den angrenzenden Landwirtschaftsflächen aus ist ein Aufsuchen des Plangebiets durch den Feldsperling sehr wahrscheinlich. Daher ist er als potentieller Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet einzustufen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet ist eine Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Art durch das Vorhaben nicht gegeben.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Das Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren dieser hochmobilen Art durch das Vorhaben ist nicht gegeben, baubedingte Verluste von einzelnen Exemplaren der Art (fluchtunfähige Jungtiere) können nicht eintreten, da es nicht zu Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein



c) **Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?**

ja nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja nein

Durch die Art des Vorhabens (Abriss bzw. Sanierung, Umbau oder Neubau von Gebäuden) ist eine erhebliche Störung der im Siedlungsumfeld lebenden Art nicht zu erwarten.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

c) **Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.



8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d. h. einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	2	RL Hessen ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://bd.eionet.europa.eu/article12/summary)		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (abgeleitet aus der RL D)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Der Gartenrotschwanz bewohnt als Brutvogel in Hessen vorwiegend ältere, reich strukturierte Streuobstgebiete und Gärten mit höhlenreichen, alten Bäumen. Daneben werden auch Kleingarten- und Parkanlagen sowie Friedhöfe als Brutgebiete angenommen. Bruten in lichten Laub- und Mischwäldern, ein früherer Schwerpunkt der Brutverbreitung, gehören heute eher zu den Ausnahmen.

Der Gartenrotschwanz ist ein fakultativer Folgenutzer vorhandener Nester (TRAUTNER et. al. 2006, S. 18). Dabei kann er als Höhlenbrüter oder Freibrüter, Baum oder Nischenbrüter sowie in Einzelfällen sogar als Bodenbrüter eine Vielzahl an Nistplätzen nutzen (BMVBS 2009: MB 17). Er weist eine hohe Ortstreue aber keine Nistplatztreue auf (BMVBS 2009: MB 17) und ist nach GARNIEL & MIERWALD (2010) schwach lärmempfindlich, mit einer Effektdistanz von 100 m.

Der Gartenrotschwanz ist ein Langstreckenzieher, der in den Savannengebieten in Afrika südlich der Sahara überwintert.

4.2 Verbreitung

Der Gartenrotschwanz brütet in fast ganz Europa bis nach Zentralsibirien, wo er prinzipiell alle Höhenlagen besiedeln kann. In der EU27 wird der Bestand auf 2.250.000 – 4.200.000 Brutpaare geschätzt, er ist langfristig (1980 - 2012) als auch kurzfristig (von 2003 bis 2012) leicht ansteigend (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2015).



Der bundesweite Bestand des Gartenrotschwanzes beläuft sich laut Roter Liste Deutschland (SÜDBECK et al. 2009) auf ca. 110.000 bis 160.000 Brutpaare. Die Art ist damit als häufig einzustufen.

Auch in Hessen ist er flächendeckend verbreitet, hier liegt sein Verbreitungsschwerpunkt in den Niederungsgebieten. Der aktuelle hessische Bestand des Gartenrotschwanzes umfasst 2.500 - 4.500 Reviere (HMUKLV 2015). In Hessen ist die Art stark rückläufig.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Im Plangebiet (Siedlungsfläche) sind das Vorkommen und damit die Brut dieser Art sehr wahrscheinlich.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Art baut ihre Nester in den Nischen und Spalten von Gebäuden und Altbäumen und besitzt zwei Reviere im Untersuchungsgebiet. Wenn während der Brutzeit Flächen beräumt oder bauliche Maßnahmen durchgeführt werden, kann es in diesem Zusammenhang auch zum Verlust von Nestern dieser Art kommen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Durch die Beschränkung der Abrissarbeiten an Gebäuden und der Rodungsarbeiten auf den Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar (außerhalb der Brutzeit) und der vorlaufenden Kontrolle auf mögliche Niststätten von Gebäudebrütern (vgl. Kap. 7) wird, da die Art in jedem Jahr einen neuen Brutplatz sucht, der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit auch der Verlust fluchtunfähiger Tiere vollständig vermieden. Bei Abrissmaßnahmen oder Rodungsarbeiten während der Brutzeit ist eine Umweltbaubegleitung festzusetzen, die eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verhindert.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Durch die Vermeidungsmaßnahme bleibt die ökologische Funktion gewahrt.

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein



Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Baubedingt kann es in Verbindung mit dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zum Verlust von einzelnen Exemplaren der Art (fluchtunfähige Jungtiere) kommen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Durch die Beschränkung der Baufeldfreimachung auf den Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar (außerhalb der Brutzeit) werden der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit auch der Verlust fluchtunfähiger Tiere während der Baufeldfreimachung vermieden.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Das Tötungsrisiko fluchtunfähiger Tiere wird vollständig vermieden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Durch die Art des Vorhabens (Abriss bzw. Sanierung, Umbau oder Neubau von Gebäuden) ist eine erhebliche Störung der im Siedlungsumfeld lebenden Art nicht zu erwarten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.



Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1

Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!**

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d. h. einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Girlitz (*Serinus serinus*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Girlitz (*Serinus serinus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://bd.eionet.europa.eu/article12/summary)		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (abgeleitet aus der RL D)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Der Girlitz bewohnt halboffene, reich gegliederte Landschaften mit lockerem Baumbestand und Gebüsch. Er sucht seine Nahrung auf Freiflächen mit niedriger oder stark lückiger Vegetation und samentragenden Hochstauden. Als Kulturfolger kommt er häufig in Siedlungen mit Gärten, Parks und Friedhöfen und im Industriegelände vor. Sein Nest baut er als Freibrüter gern in Nadelbäumen (insb. Thuja) oder dichten Bäumen und Büschen mit guter Deckung. Dabei baut er zu jeder Brutsaison (ab April) ein neues Nest bei durchschnittlicher bis hoher Ortstreue (BMVBS 2009: MB 17).

Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) ist die Art nur schwach lärmempfindlich (Effektdistanz: 200 m).

Er ist ein Kurzstrecken- und Teilzieher.

4.2 Verbreitung

Der Girlitz ist in Nordafrika und Kontinentaleuropa sowie in Kleinasien verbreitet.

Er gehört zu den in Europa weit verbreiten und sehr häufigen Brutvögeln. Mehr als 75 % des weltweiten Verbreitungsgebietes der Art liegen in Europa. Der Bestand in Europa ist leicht fallend. In der EU27 wird der Brutbestand auf 20.000.000 bis 28.500.000 Brutpaare geschätzt (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2015).

Der bundesweite Bestand des Girlitzes beläuft sich laut Roter Liste Deutschland (SÜDBECK et al. 2009) auf ca. 210.000-350.000 Brutpaare (Angabe für 2005), was als häufig bewertet wird. Langfristig hat der Bestand zugenommen, kurzfristig ist der Bestand stabil:



Der aktuelle hessische Bestand der Art umfasst 15.000-30.000 Reviere (HMUKLV 2015).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Im Plangebiet (Siedlungsfläche) sind das Vorkommen und damit die Brut dieser Art sehr wahrscheinlich. Er bleibt auch zur Nahrungssuche überwiegend im Siedlungsbereich.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Art baut ihre Nester in Nadel- und Laubbäumen. Wenn während der Brutzeit Flächen beräumt werden, kann es in diesem Zusammenhang auch zum Verlust von Nestern dieser Art kommen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Durch die Beschränkung der Abrissarbeiten an Gebäuden und der Rodungsarbeiten auf den Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar (außerhalb der Brutzeit) und der vorlaufenden Kontrolle auf mögliche Niststätten von Gebäudebrütern (vgl. Kap. 7) werden, da die Art in jedem Jahr einen neuen Brutplatz sucht, der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit auch der Verlust fluchtunfähiger Tiere vollständig vermieden. Bei Abrissmaßnahmen oder Rodungsarbeiten während der Brutzeit ist eine Umweltbaubegleitung festzusetzen, die eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verhindert.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Durch die Vermeidungsmaßnahme bleibt die ökologische Funktion gewahrt.

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Baubedingt kann es in Verbindung mit dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zum Verlust von einzelnen Exemplaren der Art (fluchtunfähige Jungtiere) kommen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Durch die Beschränkung der Baufeldfreimachung auf den Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar (außerhalb der Brutzeit) werden der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit auch der Verlust fluchtunfähiger Tiere während der Baufeldfreimachung vermieden.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Das Tötungsrisiko fluchtunfähiger Tiere wird vollständig vermieden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Durch die Art des Vorhabens (Abriss bzw. Sanierung, Umbau oder Neubau von Gebäuden) ist eine erhebliche Störung der im Siedlungsumfeld lebenden Art nicht zu erwarten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!**

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d. h. einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://bd.eionet.europa.eu/article12/summary)		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (abgeleitet aus der RL D)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Die Goldammer ist eine Art offener und halboffener Landschaften. Sie lebt überwiegend am Rande von Hecken, Gebüsch und anderen gliedernden Elementen der Agrarlandschaft (Baumreihen, Streuobst, Dämme und Böschungen) oder am Rande von Ortschaften.

Dabei baut er als Boden- oder Freibrüter zu jeder Brutsaison (ab April) ein neues Nest bei hoher Ortstreue (BMVBS 2009: MB 17).

Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) ist die Art nur schwach lärmempfindlich (Effektdistanz: 100 m).

Sie ist ein Standvogel.

4.2 Verbreitung

Das Verbreitungsgebiet der Goldammer erstreckt sich von Mittelskandinavien bis in den Mittelmeerraum (Nordspanien, Italien Griechenland) und von Irland bis nach Asien (Sibirien) hinein.

Sie gehört zu den in Europa weit verbreiten und sehr häufigen Brutvögeln. Der Bestand in Europa ist leicht fallend. In der EU27 wird der Brutbestand auf 12.800.000 bis 19.900.000 Brutpaare geschätzt mit leicht abnehmender Tendenz (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2015).



Der bundesweite Bestand der Goldammer beläuft sich laut Roter Liste Deutschland (SÜDBECK et al. 2009) auf ca. 1.200.000-2.000.000 Brutpaare (Angabe für 2005), was als häufig bewertet wird. Langfristig hat der Bestand stark abgenommen, kurzfristig ist der Bestand stabil.

Der aktuelle hessische Bestand der Art umfasst 194.000-230.000 Reviere (HMUKLV 2015).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Von den angrenzenden Landwirtschaftsflächen aus ist ein Aufsuchen des Plangebiets durch die Goldammer sehr wahrscheinlich. Daher ist er als potentieller Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet einzustufen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet ist eine Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Art durch das Vorhaben nicht gegeben.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein



6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?** ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Das Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren dieser hochmobilen Art durch das Vorhaben ist nicht gegeben, baubedingte Verluste von einzelnen Exemplaren der Art (fluchtunfähige Jungtiere) können nicht eintreten, da es nicht zu Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

- c) **Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?** ja nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?** ja nein

Durch die Art des Vorhabens (Abriss bzw. Sanierung, Umbau oder Neubau von Gebäuden) ist eine erhebliche Störung der im Siedlungsumfeld lebenden Art nicht zu erwarten.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

- c) **Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?** ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1

Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!**

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d. h. einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Haussperling (*Passer domesticus*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Haussperling (*Passer domesticus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://bd.eionet.europa.eu/article12/summary)		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (abgeleitet aus der RL D)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Als Kulturfolger ist der Haussperling im Siedlungsbereich bis in die Stadtzentren verbreitet und brütet häufig in Kolonien. Der Höhlen- oder Halbhöhlenbrüter nutzt auch Gebäude und weist dabei eine hohe Ortstreue auf (BMVBS 2009: MB 17). Der Haussperling ist ein fakultativer Folgenutzer vorhandener Nester mit relativ geringer Bedeutung der Folgenutzung (TRAUTNER et. al. 2006, S. 18).

Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) ist die Art nicht lärmempfindlich und weist eine Effektdistanz von 100 m auf.

Er ist ein Standvogel.

4.2 Verbreitung

In Europa zählt der Haussperling zu den sehr häufigen Brutvögeln. Die Art ist in ganz Europa weit verbreitet, wobei der Bestand leicht abnehmend ist. In der EU27 wird der Bestand mit 109.000.000 - 148.000.000 Brutpaaren angegeben (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2015).

Der bundesweite Bestand des Haussperlings beläuft sich laut Roter Liste Deutschland (SÜDBECK 2009) auf ca. 500.000 - 700.000 Brutpaare (Stand 2005), was als häufig bewertet wird.

Der aktuelle hessische Bestand des Haussperlings umfasst 165.000 - 293.000 Reviere (HMUKLV 2015).



Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Im Plangebiet (Siedlungsfläche) wurden das Vorkommen und die Brut dieser Art beobachtet.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Art baut ihre Nester in den Nischen und Spalten von Gebäuden. Wenn während der Brutzeit Flächen beräumt oder bauliche Maßnahmen durchgeführt werden, kann es in diesem Zusammenhang auch zum Verlust von Nestern dieser Art kommen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Durch die Beschränkung der Abrissarbeiten an Gebäuden und der Rodungsarbeiten auf den Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar (außerhalb der Brutzeit) und der vorlaufenden Kontrolle auf mögliche Niststätten von Gebäudebrütern (vgl. Kap. 7) werden, da die Art in jedem Jahr einen neuen Brutplatz sucht, der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit auch der Verlust fluchtfähiger Tiere vollständig vermieden. Bei Abrissmaßnahmen oder Rodungsarbeiten während der Brutzeit ist eine Umweltbaubegleitung festzusetzen, die eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verhindert.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Durch die Vermeidungsmaßnahme bleibt die ökologische Funktion gewahrt.

- d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)



Baubedingt kann es in Verbindung mit dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zum Verlust von einzelnen Exemplaren der Art (fluchtunfähige Jungtiere) kommen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Durch die Beschränkung der Abrissarbeiten auf den Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar (außerhalb der Brutzeit, vgl. Kap.7) bzw. durch vorlaufende Kontrollen durch eine fachkundige Person werden der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit auch der Verlust fluchtunfähiger Tiere vollständig vermieden.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Das Tötungsrisiko fluchtunfähiger Tiere wird vollständig vermieden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Durch die Art des Vorhabens (Abriss bzw. Sanierung, Umbau oder Neubau von Gebäuden) ist eine erhebliche Störung der im Siedlungsumfeld lebenden Art nicht zu erwarten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“



**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!**
→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d. h. einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Mauersegler (*Apus apus*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Mauersegler (*Apus apus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art		RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://bd.eionet.europa.eu/article12/summary)		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (abgeleitet aus der RL D)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Der Mauersegler ist bei uns ein typischer Kulturfolger, der in Siedlungsbereichen bis im Innersten der Großstädte lebt. Er legt seine Nester bei uns fast ausschließlich in Hohlräumen an Gebäuden an. Die Art hat dabei eine hohe Nestplatztreue (vgl. BMVBS 2009: MB 17). Die Brutzeit liegt zwischen Mai und Juli. Abgesehen von der Brut verbringt der Mauersegler sein gesamtes Leben in der Luft. Er ernährt sich von fliegenden Insekten.

Als Langstreckenzieher überwintert er in Afrika.

4.2 Verbreitung

Der Mauersegler brütet in Europa überall außer in den nördlichsten Gebieten. In Deutschland und somit auch in Hessen ist er flächendeckend verbreitet, schwerpunktmäßig in den größeren Städten.

Der Mauersegler ist weit verbreiteter Brutvogel in Europa. In der EU27 wird der Bestand auf 15.800.000 – 23.300.000 Brutpaare geschätzt. Der Bestand ist leicht abnehmend (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2015).

Der bundesweite Bestand des Mauerseglers beläuft sich laut Roter Liste Deutschland (SÜDBECK et al. 2009) auf ca. 310.000 - 410.000 Brutpaare (stabil). Die Art ist damit als häufig einzustufen.

Der aktuelle hessische Bestand des Mauerseglers umfasst 40.000 - 50.000 Reviere (HMUKLV 2015).



Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Im Plangebiet (Siedlungsfläche) sind das Vorkommen und damit auch die Brut dieser Art sehr wahrscheinlich.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Art baut ihre Nester in den Nischen und Spalten von Gebäuden und besitzt möglicherweise auch Brutstätten im Untersuchungsgebiet. Wenn während der Brutzeit Flächen beräumt oder bauliche Maßnahmen durchgeführt werden, kann es in diesem Zusammenhang auch zum Verlust von Nestern dieser Art kommen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Durch die Beschränkung der Abrissarbeiten an Gebäuden und der Baufeldfreimachung auf den Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar (außerhalb der Brutzeit) und der vorlaufenden Kontrolle auf mögliche Niststätten von Gebäudebrütern werden der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit auch der Verlust fluchtunfähiger Tiere vollständig vermieden. Bei Abrissmaßnahmen oder Rodungsarbeiten während der Brutzeit ist eine Umweltbaubegleitung festzusetzen, die eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verhindert. Durch die Anbringung von Kunsthöhlen im Zuge des Siedlungsneubaues bzw. der Modernisierung können geeignete Ausweichquartiere geschaffen bzw. das Vorkommen des Mauerseglers in diesen Siedlungsbereich insgesamt gestärkt werden.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Durch die Anpassung der Art an die Besiedlung von Siedlungsflächen und durch die gewählten Vermeidungsmaßnahmen bleibt die ökologische Funktion gewahrt.

- d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

- Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein



6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?** ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Baubedingt kann es in Verbindung mit dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zum Verlust von einzelnen Exemplaren der Art (fluchtunfähige Jungtiere) kommen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Durch die Beschränkung der Abrissarbeiten an Gebäuden und der Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit und der vorlaufenden Kontrolle auf mögliche Niststätten von Gebäudebrütern werden der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit auch der Verlust fluchtunfähiger Tiere vollständig vermieden.

- c) **Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?** ja nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Das Tötungsrisiko fluchtunfähiger Tiere wird vollständig vermieden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?** ja nein

Die Art scheut die menschliche Nähe nicht und wird daher durch das Vorhaben nicht erheblich gestört.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

- c) **Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?** ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?



Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1

Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG,

ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d. h. einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	3	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Hessen ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://bd.eionet.europa.eu/article12/summary)		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (abgeleitet aus der RL D)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Als ausgesprochener Kulturfolger ist die Art weitestgehend auf menschliche Siedlungen angewiesen. Sie brütet vorwiegend in Ställen und anderen Gebäuden. Für den Nestbau (auf Vorsprüngen oder an rauem Putz) ist nasser Lehm erforderlich. Altnester aus dem Vorjahr werden wieder angenommen. Brutpaare bleiben ihrem Nistplatz meist zeitlebens treu (hohe Nistplatztreue). Die Art ist nicht lärmempfindlich (Effektdistanz: 100 m) (GARNIEL et al. 2010). Die Nahrung (fliegende Insekten) wird nahe beim Nest bevorzugt im Bereich von Grünland gejagt, bei ungünstiger Witterung auch gerne innerhalb von Ställen.

Die Rauchschwalbe ist ein Mittel- bis Langstreckenzieher, der in Afrika überwintert.

4.2 Verbreitung

Die Art ist in ganz Europa verbreitet und somit auch in Deutschland sowie Hessen nahezu flächendeckend verbreitet.

Die Rauchschwalbe ist ein in Europa weit verbreiteter Brutvogel. Der Brutbestand in der EU27 wird auf 22.500.000 – 33.500.000 Brutpaare geschätzt. Der Bestandstrend ist leicht abnehmend. (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2015)

In Deutschland wird ein Bestand von 1.000.000 - 1.400.000 Brutpaaren angenommen, was als häufig eingeordnet wird (Stand 2005). Der Bestand hat langfristig einen Rückgang erfahren (Ausmaß unbekannt) und kurzfristig hat der Bestand stark abgenommen. (SÜDBECK et al. 2009)

Der aktuelle hessische Bestand der Rauchschnalbe umfasst 30.000 - 50.000 Reviere.(HMUKLV 2015).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Von den angrenzenden Landwirtschaftsflächen und Stallungen (Pferdehaltung) aus ist ein Einfliegen in den Plangebiet durch die Rauchschnalbe sehr wahrscheinlich. Daher ist sie als potentieller Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet einzustufen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet ist eine Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Art durch das Vorhaben nicht gegeben.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Das Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren dieser hochmobilen Art durch das Vorhaben ist nicht gegeben, baubedingte Verlust von einzelnen Exemplaren der Art (fluchtunfähige Jungtiere) kann nicht eintreten, da es nicht zu Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs-



oder Tötungsrisiko?

ja nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja nein

Durch die Art des Vorhabens (Abriss bzw. Sanierung, Umbau oder Neubau von Gebäuden) ist eine erhebliche Störung der im Siedlungsumfeld lebenden Art nicht zu erwarten.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

c) **Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.



8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d. h. einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Türkentaube (*Streptopelia decaocto*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Türkentaube (*Streptopelia decaocto*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art		RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://bd.eionet.europa.eu/article12/summary)		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (abgeleitet aus der RL D)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

Die Türkentaube breitet sich erst seit Mitte des vergangenen Jahrhunderts aus Kleinasien über Südosteuropa kommend in Mitteleuropa aus. Sie hat sich in Hessen als Standvogel etabliert.

Sie bewohnt bei uns fast ausschließlich den Siedlungsbereich und ist demnach vor allem in Dörfern und Städten zu finden. Zur Nahrungssuche geht die Art aber auch in die offenen landwirtschaftlichen Flächen. Sie ernährt sich vegetarisch von Getreide, Samen, Früchten und grünen Pflanzenteilen, die sie vom Boden auflesen.

Die Türkentaube nistet an und in Gebäuden und auf Bäumen (gerne auf Nadelbäumen). Die Hauptbrutzeit beginnt im März. Durchschnittlich werden zwei bis vier Brutten pro Jahr durchgeführt. Regelmäßig zieht sich die Brut bis in den September, bei milder Wetterlage bis in den November. Die Art zeigt eine durchschnittliche bis hohe Ortstreue (BMVBS 2009: MB 17).

4.2 Verbreitung

Die Türkentaube ist in Hessen flächendeckend verbreitet.

In der EU27 liegt der Bestand stabil zwischen 5.950.000 und 9.780.000 Brutpaaren und ist weiter zunehmend (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2015).

Der bundesweite Bestand der Türkentaube beläuft sich laut Roter Liste Deutschland auf ca. 250.000 - 350.000 Brutpaare (Stand 2005), was als häufig bewertet wird. Der Bestand hat langfristig eine deutliche Zunahme erfahren, ist jedoch kurzfristig stark im Rückgang begriffen. (SÜDBECK et al. 2009)

In Hessen umfasst der aktuelle Bestand der Art 10.000 - 13.000 Reviere, ebenfalls mit abnehmender Tendenz (HMUKLV 2015).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Im Plangebiet (Siedlungsfläche) sind das Vorkommen und damit die Brut dieser Art sehr wahrscheinlich.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Die Art baut ihre Nester in Gehölzen wie Sträucher oder in Bäume. Wenn während der Brutzeit Flächen beräumt werden, kann es in diesem Zusammenhang auch zum Verlust von Nestern dieser Art kommen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Durch die Beschränkung der Rodungsarbeiten auf den Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar (außerhalb der Brutzeit) wird, da die Art in jedem Jahr einen neuen Brutplatz sucht, der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit auch der Verlust fluchtunfähiger Tiere vollständig vermieden. Bei Abrissmaßnahmen oder Rodungsarbeiten während der Brutzeit ist eine Umweltbaubegleitung festzusetzen, die eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verhindert (vgl. Kap. 7).

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

Durch die Vermeidungsmaßnahme bleibt die ökologische Funktion gewahrt.

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein



6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?** ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Baubedingt kann es in Verbindung mit dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zum Verlust von einzelnen Exemplaren der Art (fluchtunfähige Jungtiere) kommen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Durch die Beschränkung der Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit und der vorlaufenden Kontrolle auf mögliche Niststätten von Gebäudebrütern (vgl. Kap. 7) werden der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit auch der Verlust fluchtunfähiger Tiere vollständig vermieden.

- c) **Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?** ja nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Das Tötungsrisiko fluchtunfähiger Tiere wird vollständig vermieden.

- Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?** ja nein

Durch die Art des Vorhabens (Abriss bzw. Sanierung, Umbau oder Neubau von Gebäuden) ist keine erhebliche Störung der in und im Siedlungsumfeld lebenden Art zu erwarten.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

- c) **Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?** ja nein

- Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

- Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG,

ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d. h. einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Tab. 2: Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten

Dt. Art-name	Wiss. Artname	Vorkommen n = nachgewiesen p = potenziell	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäßiger Brutvogel, III = Neozoe oder Gefangenschaftsflüchtling	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG 4)	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG 5)	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung
Amsel	<i>Turdus merula</i>	n	b	I	469.000-545.000	x	-	x	Brutvogel in den mit Gebüsch oder Bäumen strukturierten Bereichen der Gärten bzw. Grünanlagen. Mögliche Betroffenheit der Art im Rahmen von baulichen Erweiterungen, falls dabei Bäume gerodet werden.	Durch die Bauzeitenregelung werden ein Verlust von Fortpflanzungsstätten sowie die damit verbundene Tötung von fluchtunfähigen Tieren der Art vollständig vermieden.
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	p	b	I	45.000-55.000	x	-	x	Potentieller Brutvogel im Bereich der Gebäude und Nebenanlagen. Mögliche Betroffenheit der Art im Rahmen von baulichen Maßnahmen und Abriss von Gebäuden und Nebenanlagen bzw. Verlust von anderen geeigneten Strukturen.	Bauzeitenregelung

4 Verbotstatbestand trifft aufgrund der Bauzeitenregelung nicht für die Tötung fluchtunfähiger Jungtiere zu.

5 Verbotstatbestand trifft aufgrund der Bauzeitenregelung nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten zu.



Dt. Art-name	Wiss. Artname	Vorkommen n = nachgewiesen p = potenziell	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäßiger Brutvogel, III = Neozoe oder Gefangenschaftsflüchtling	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG 4)	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG 5)	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung
Blau-meise	<i>Parus caeruleus</i>	n	b	I	297.000-348.000	x	-	x	Brutvogel in den Gehölzen im Siedlungsbereich (auch in Nistkästen). Mögliche Betroffenheit der Art im Rahmen von baulichen Erweiterungen, falls dabei Gebüsche und Bäume gerodet werden.	Bauzeitenregelung
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	n	b	I	401.000-487.000	x	-	x	Brutvogel in den mit Bäumen bestandenen Bereichen der Gärten bzw. Grünanlagen. Mögliche Betroffenheit der Art im Rahmen von baulichen Erweiterungen, falls dabei Bäume gerodet werden.	Bauzeitenregelung
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	p	b	I	69.000-86.000	x	-	x	Potentieller Brutvogel in den mit Bäumen bestandenen Bereichen der Gärten bzw. Grünanlagen. Mögliche Betroffenheit der Art im Rahmen von baulichen Erweiterungen, falls dabei Bäume gerodet werden.	Bauzeitenregelung
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	p	b	I	53.000-64.000	-	-	-	Potentieller Brutvogel in den mit Bäumen bestandenen Bereichen der Gärten bzw. Grünanlagen. Mögliche Betroffenheit der Art im Rahmen von baulichen Erweiterungen, falls dabei Bäume gerodet werden.	Bauzeitenregelung



Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen <small>n = nachgewiesen p = potenziell</small>	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG <small>b = besonders geschützt s = streng geschützt</small>	Status <small>I = regelmäßiger Brutvogel, III = Neozoe oder Gefangenschaftsflüchtling</small>	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG 4)	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG 5)	Erläuterung zur Betroffenheit <small>(Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)</small>	Hinweise <small>auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung</small>
Elster	<i>Pica pica</i>	n	b	I	30.000-50.000	x	-	x	Betroffen in allen Gebüsch und Bäumen, die im Rahmen der Bau- und Freizeitanlagen gerodet werden oder die in unmittelbarer Trassen-nähe verbleiben.	Bauzeitenregelung
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	p	b	I	50.000-70.000	x	-	x	Potentieller Brutvogel in den mit Gebüsch oder Bäumen strukturierten Bereichen der Gärten bzw. Grünanlagen. Mögliche Betroffenheit der Art im Rahmen von baulichen Erweiterungen, falls dabei Gebüsch und Bäume gerodet werden.	Bauzeitenregelung
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	p	b	I	100.000-150.000	x	-	x	Potentieller Brutvogel in den mit Gebüsch oder Bäumen strukturierten Bereichen der Gärten bzw. Grünanlagen. Mögliche Betroffenheit der Art im Rahmen von baulichen Erweiterungen, falls dabei Gebüsch und Bäume gerodet werden.	Bauzeitenregelung



Dt. Art-name	Wiss. Artname	Vorkommen n = nachgewiesen p = potenziell	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäßiger Brutvogel, III = Neozoe oder Gefangenschaftsflüchtling	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG 4)	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG 5)	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	p	b	I	20.000-40.000	-	-	-	Als Gastvogel ist der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht zu erwarten. Essenzielle Nahrungshabitate oder regelmäßig genutzte Austauschbeziehungen wurden nicht festgestellt.	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	n	b	I	158.000-195.000	x	-	x	Brutvogel in den mit Gebüsch oder Bäumen strukturierten Bereichen der Gärten bzw. Grünanlagen. Mögliche Betroffenheit der Art im Rahmen von baulichen Erweiterungen, falls dabei Gebüsch und Bäume gerodet werden.	Bauzeitenregelung
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	n	s	I	5.000-8.000	x	-	-	Als Gastvogel ist der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht zu erwarten. Essenzielle Nahrungshabitate oder regelmäßig genutzte Austauschbeziehungen wurden nicht festgestellt.	



Dt. Art-name	Wiss. Artname	Vorkommen n = nachgewiesen p = potenziell	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäßiger Brutvogel, III = Neozoe oder Gefangenschaftsflüchtling	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG 4)	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG 5)	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochrurus</i>	n	b	I	58.000-73.000	x	-	x	Brutvogel im Bereich der Gebäude und Nebenanlagen. Mögliche Betroffenheit der Art im Rahmen von baulichen Maßnahmen und Abriss von Gebäuden und Nebenanlagen bzw. Verlust von anderen geeigneten Strukturen.	Bauzeitenregelung
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	p	b	I	110.000-148.000	x	-	x	Potentieller Brutvogel in den mit Gebüsch oder Bäumen strukturierten Bereichen der Gärten bzw. Grünanlagen. Mögliche Betroffenheit der Art im Rahmen von baulichen Erweiterungen, falls dabei Gebüsch und Bäume gerodet werden.	Bauzeitenregelung
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	p	b	I	25.000 – 47.000	-	-	-	Als Gastvogel ist der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht zu erwarten. Essenzielle Nahrungshabitate oder regelmäßig genutzte Austauschbeziehungen wurden nicht festgestellt.	



Dt. Art-name	Wiss. Artname	Vorkommen n = nachgewiesen p = potenziell	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäßiger Brutvogel, III = Neozoe oder Gefangenschaftsflüchtling	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG 4)	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG 5)	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	p	b	I	88.000-110.000	x	-	x	Potentieller Brutvogel (Nistkästen) in den mit Gebüsch oder Bäumen strukturierten Bereichen der Gärten bzw. Grünanlagen. Mögliche Betroffenheit der Art im Rahmen von baulichen Erweiterungen, falls dabei Gebüsch und Bäume gerodet werden.	Bauzeitenregelung
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	n	b	I	350.000-4.500.000	x	-	x	Brutvogel in den Gehölzen im Siedlungsbereich (auch in Nistkästen). Mögliche Betroffenheit der Art im Rahmen von baulichen Erweiterungen, falls dabei Gebüsch und Bäume gerodet werden.	Bauzeitenregelung
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	p	s	I	8.000-14.000	-	-	-	Als Gastvogel ist der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht zu erwarten. Essenzielle Nahrungshabitate oder regelmäßig genutzte Austauschbeziehungen wurden nicht festgestellt.	



Dt. Art-name	Wiss. Artname	Vorkommen n = nachgewiesen p = potenziell	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäßiger Brutvogel, III = Neozoe oder Gefangenschaftsflüchtling	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG 4)	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG 5)	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung
Mistel-drossel	<i>Turdus viscivorus</i>	p	b	I	20.000-30.000	-	-	-	Als Gastvogel ist der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht zu erwarten. Essenzielle Nahrungshabitate oder regelmäßig genutzte Austauschbeziehungen wurden nicht festgestellt.	
Mönchs-gras-mücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	n	b	I	326.000-384.000	x	-	x	Potentieller Brutvogel in den mit Gebüsch oder Bäumen strukturierten Bereichen der Gärten bzw. Grünanlagen. Mögliche Betroffenheit der Art im Rahmen von baulichen Erweiterungen, falls dabei Gebüsch und Bäume gerodet werden.	Bauzeitenregelung
Raben-krähe	<i>Corvus corone</i>	n	b	I	120.000-150.000	-	-	-	Als Gastvogel ist der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht zu erwarten. Essenzielle Nahrungshabitate oder regelmäßig genutzte Austauschbeziehungen wurden nicht festgestellt.	



Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen n = nachgewiesen p = potenziell	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäßiger Brutvogel, III = Neozoe oder Gefangenschaftsflüchtling	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG 4)	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG 5)	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	n	b	I	129.000-220.000	x	-	x	Brutvogel in den mit Gebüsch oder Bäumen strukturierten Bereichen der Gärten bzw. Grünanlagen. Mögliche Betroffenheit der Art im Rahmen von baulichen Erweiterungen, falls dabei Gebüsch und Bäume gerodet werden.	Bauzeitenregelung
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	n	b	I	196.000-240.000	x	-	x	Brutvogel in den mit Gebüsch oder Bäumen strukturierten Bereichen der Gärten bzw. Grünanlagen. Mögliche Betroffenheit der Art im Rahmen von baulichen Erweiterungen, falls dabei Gebüsch und Bäume gerodet werden.	Bauzeitenregelung
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	p	b	I	15.000-20.000	x	-	x	Potentieller Brutvogel in den mit Gebüsch oder Bäumen strukturierten Bereichen der Gärten bzw. Grünanlagen. Mögliche Betroffenheit der Art im Rahmen von baulichen Erweiterungen, falls dabei Gebüsch und Bäume gerodet werden.	Bauzeitenregelung



Dt. Art-name	Wiss. Artname	Vorkommen n = nachgewiesen p = potenziell	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäßiger Brutvogel, III = Neozoe oder Gefangenschaftsflüchtling	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG 4)	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG 5)	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	n	b	I	111.000-125.000	x	-	x	Brutvogel in den mit Gebüsch oder Bäumen strukturierten Bereichen der Gärten bzw. Grünanlagen. Mögliche Betroffenheit der Art im Rahmen von baulichen Erweiterungen, falls dabei Gebüsch und Bäume gerodet werden.	Bauzeitenregelung
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	p	b	I	186.000-243.000	x	-	x	Potentieller Brutvogel (Nistkästen) in den mit Gebüsch oder Bäumen strukturierten Bereichen der Gärten bzw. Grünanlagen. Mögliche Betroffenheit der Art im Rahmen von baulichen Erweiterungen, falls dabei Gebüsch und Bäume gerodet werden.	Bauzeitenregelung
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	p	b	I	89.000-110.000	x	-	x	Als Gastvogel ist der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht zu erwarten. Essenzielle Nahrungshabitate oder regelmäßig genutzte Austauschbeziehungen wurden nicht festgestellt.	



Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen n = nachgewiesen p = potenziell	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäßiger Brutvogel, III = Neozoe oder Gefangenschaftsflüchtling	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG 4)	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG 5)	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	p	b	I	84.000-113.000	x	-	x	Potentieller Brutvogel in den mit Gebüsch oder Bäumen strukturierten Bereichen der Gärten bzw. Grünanlagen. Mögliche Betroffenheit der Art im Rahmen von baulichen Erweiterungen, falls dabei Gebüsch und Bäume gerodet werden.	Bauzeitenregelung
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	p	b	I	178.000-203.000	x	-	x	Potentieller Brutvogel in den mit Gebüsch oder Bäumen strukturierten Bereichen der Gärten bzw. Grünanlagen. Mögliche Betroffenheit der Art im Rahmen von baulichen Erweiterungen, falls dabei Gebüsch und Bäume gerodet werden.	Bauzeitenregelung
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	p	b	I	253.000-293.000	x	-	x	Potentieller Brutvogel in den mit Gebüsch oder Bäumen strukturierten Bereichen der Gärten bzw. Grünanlagen. Mögliche Betroffenheit der Art im Rahmen von baulichen Erweiterungen, falls dabei Gebüsch und Bäume gerodet werden.	Bauzeitenregelung

6.2 Ergebnis der Konfliktanalyse

In Tab. 3 wird das Resultat der artenweisen Prüfung der Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für alle prüfungsrelevanten Arten zusammenfassend dargestellt. Es wird aufgezeigt, welche Maßnahmen artenschutzrechtlich erforderlich sind, um das Eintreten eines Verbotstatbestandes zu verhindern oder um beim Eintreten eines Verbotstatbestandes die Ausnahmevoraussetzung zu erfüllen.

Tab. 3: Resultat der artweisen Prüfung der Verbote des § 44 BNatSchG

Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3: Ergebnis der Prüfung der Verbote Nr. 1 bis Nr. 3 des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

- = keine Verbotsauslösung,

+ = Verbotsauslösung/Ausnahmeverfahren erforderlich.

Vermeidung:

- = Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich,

B = Vermeidungsmaßnahmen umfassen eine Bauzeitenregelung (zumeist die winterliche Bauzeitfreimachung), + = weitere Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich,

++ lokalpopulationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der erheblichen Störung sind erforderlich.

CEF:

+/- = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (blau hinterlegt) sind bzw. sind nicht erforderlich.

FCS:

+/- = im Rahmen des Ausnahmeverfahrens sind populationsstützende Maßnahmen erforderlich (blau hinterlegt) bzw. sind nicht erforderlich.

Deutscher Artname	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Vermeidung	CEF	FCS
Fledermäuse						
Breitflügelfledermaus	-	-	-	+	-	-
Zwergfledermaus	-	-	-	+	-	-
Mückenfledermaus	-	-	-	+	-	-
Vögel						
Amsel	-	-	-	B	-	-
Bachstelze	-	-	-	B	-	-
Blaumeise	-	-	-	B	-	-
Buchfink	-	-	-	B	-	-
Buntspecht	-	-	-	B	-	-
Eichelhäher	-	-	-	-	-	-
Elster	-	-	-	B	-	-
Feldsperling	-	-	-	-	-	-
Gartenbaumläufer	-	-	-	B	-	-
Gartengrasmücke	-	-	-	B	-	-
Gartenrotschwanz	-	-	-	B, +	-	-
Gimpel	-	-	-	-	-	-
Girlitz	-	-	-	B, +	-	-
Goldammer	-	-	-	-	-	-
Grünfink	-	-	-	B	-	-

Deutscher Artname	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Vermeidung	CEF	FCS
Vögel (Fortsetzung)						
Grünspecht	-	-	-	-	-	-
Hausrotschwanz	-	-	-	B	-	-
Hausperling	-	-	-	B, +	-	-
Heckenbraunelle	-	-	-	B	-	-
Kernbeißer	-	-	-	-	-	-
Kleiber	-	-	-	B	-	-
Kohlmeise	-	-	-	B	-	-
Mauersegler	-	-	-	B, +	-	-
Mäusebussard	-	-	-	-	-	-
Misteldrossel	-	-	-	-	-	-
Mönchsgrasmücke	-	-	-	B	-	-
Rabenkrähe	-	-	-	-	-	-
Rauchschwalbe	-	-	-	-	-	-
Ringeltaube	-	-	-	B	-	-
Rotkehlchen	-	-	-	B	-	-
Schwanzmeise	-	-	-	B	-	-
Singdrossel	-	-	-	B	-	-
Star	-	-	-	B	-	-
Stieglitz	-	-	-	B	-	-
Tannenmeise	-	-	-	-	-	-
Türkentaube	-	-	-	B, +	-	-
Wintergoldhähnchen	-	-	-	B	-	-
Zaunkönig	-	-	-	B	-	-
Zilpzalp	-	-	-	B	-	-



Da durch das Vorhaben gegen keines der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, stehen einer Zulassung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen. Die Durchführung eines Ausnahmeverfahrens inklusive der Klärung der dafür nötigen Voraussetzungen kann entfallen.

7 Maßnahmenplanung

Vermeidungsmaßnahmen

In Zuge der Konfliktanalyse (Kap. 6, vgl. auch Tab. 3) wurde für mehrere Arten die Notwendigkeit von nach dem Artenschutzrecht notwendigen Vermeidungsmaßnahmen aufgezeigt. Die folgende Aufzählung gibt einen Überblick über die Vermeidungsmaßnahmen, die den Eintritt möglicher Verbotstatbestände verhindern:

- Bei baulichen Veränderungen (Neu-, Aus-, Erweiterung- und Umbauten) im Bebauungsplangebiet sind die Bestimmungen des § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Das konkrete Vorgehen ist in jedem Einzelfall vor Baubeginn mit der zuständigen Behörde abzustimmen.
- Notwendige Rodungsmaßnahmen von Gehölzen sollen nur zwischen dem 1. Oktober und dem 1. März erfolgen, um den Verlust von Brutplätzen von Vögeln zu vermeiden (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz). Außerhalb dieses Zeitraumes ist eine Rodung von Gehölzen ohne Genehmigung nicht zulässig.
- Vorlaufend zur Durchführung von Fäll- und Rodungsarbeiten sind Höhlen und Spalten in Gehölzen durch eine fachkundige Person zu kontrollieren und ggf. darin befindliche Tiere zu bergen. Damit wird der Eintritt des Verbotstatbestands nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG vermieden.
- Bei Fäll- und Rodungsarbeiten während der Brutzeit ist eine Umweltbaubegleitung vorzusehen, die eine Zerstörung von Brutplätzen verhindert und um Umweltschäden im Sinne des Umweltschadengesetzes zu vermeiden.
- Bei Abriss von Gebäuden sowie baulichen Veränderungen (Neu-, Aus-, Erweiterung- und Umbauten) sind diese unmittelbar vorher (unabhängig von der Jahreszeit) auf Quartiere von Fledermäusen, bzw. bei Abriss innerhalb der Vogelbrutzeit auch auf Neststandorte von Vogelarten hin zu untersuchen. Gegebenenfalls müssen bei einer Besiedlung dann weitere Maßnahmen zum Schutz der Arten im Vorfeld ergriffen werden, damit die Verbote des § 44 BNatSchG nicht eintreten.
- Bei Neu- und Umbauten sollten Niststeine für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter (diverse Vogelarten) bzw. Niststeine für Mauersegler eingebaut und Fledermausquartiere bereitgestellt werden.

Die vorgenannten Vermeidungsmaßnahmen sind im weiteren Verfahren in die Festsetzungen bzw. in die Hinweise des Bebauungsplans zu übernehmen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

In Zuge der Konfliktanalyse (Kap. 6) wurde aufgezeigt (vgl. auch Tab. 3), dass keine Notwendigkeit von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen besteht.



8 Klärung der Ausnahmeveraussetzungen

Da durch das Vorhaben gegen keines der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, kann die Durchführung eines Ausnahmeverfahrens inklusive der Klärung der dafür nötigen Voraussetzungen entfallen.

9 Fazit

Die Prüfung des geplanten Vorhabens hinsichtlich der Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der benannten Maßnahmen dem Bauleitplanverfahren keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.



10 Literaturverzeichnis

- ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN & C. GRÜNFELDER (2014): **Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag**. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.332/2011/LRB. Schlussbericht 2014. Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung: 372 Seiten.
- BIRDLIFE INTERNATIONAL (2015): **European Red List of Birds**. Download Juli 2016.
URL: <http://www.birdlife.org/datazone/info/euroredlists>
- DIETZ, M. & SIMON, M. (2006c): **Artensteckbrief Breitflügel-Fledermaus *Eptesicus serotinus* in Hessen**. Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Hessen-Forst FENA Naturschutz (Ed.). Bearbeitung: Institut für Tierökologie und Naturbildung Gonterskirchen und Büro für Landschaftsökologie Marburg.
- DIETZ, M. & SIMON, M. (2006f): **Artensteckbrief Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**. Hessen-Forst FENA Naturschutz (Ed.). Bearbeitung: Institut für Tierökologie und Naturbildung Gonterskirchen und Büro für Landschaftsökologie Marburg.
- DIETZ, M. & SIMON, M. (2006j): **Artensteckbrief Mückenfledermaus *Pipistrellus pygmaeus* in Hessen**. Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Hessen-Forst FENA Naturschutz (Ed.). Bearbeitung: Institut für Tierökologie und Naturbildung Gonterskirchen und Büro für Landschaftsökologie Marburg.
- DRL - Deutscher Rat für Landespflege (Ed.)(2014): **Bericht zum Status des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*)**. Zusammengestellt nach Angaben der Bundesländer und Ergebnissen des Nationalen Expertentreffens zum Schutz des Feldhamsters 2012 auf der Insel Vilm. BfN-Skripten 385.
- DÜMPELMANN, C. (2003): **Verbreitung und Zustand der Populationen der Bachmuschel *Unio crassus* PHILIPSSON 1788 in Hessen** – Landesweites Artengutachten für FFH-Anhang II-Arten. I. A. des HESSISCHEN DIENSTLEISTUNGSZENTRUMS FÜR LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU UND NATURSCHUTZ.
- EICHLER, M. & KEMPF, M. (2012): Artgutachten 2011. **Nachuntersuchungen zur Verbreitung des Prächtigen Dünnfarns (*Trichomanes speciosum*) in Hessen (Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie)** im Jahr 2011. Endbericht 2012. Im Auftrag von Hessen-Forst FENA
- EIONET - EUROPEAN ENVIRONMENT INFORMATION AND OBSERVATION NETWORK (2016): **Population status and trends at the EU and Member State levels. PERIOD 2008-2012** URL: <http://bd.eionet.europa.eu/article12/summary>. Download 11/2018).
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2015): **Rote Liste der Brutvögel Deutschlands**. 5. Fassung, 30. November 2015. - Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67. (August 2016).
- HESSEN-FORST FENA (2009): Artgutachten 2009. **Bundes- und Landesmonitoring des Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*) in Hessen (Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie) sowie Beurteilung der Umsetzung des landesweiten Artenhilfskonzeptes**.
- HESSEN-FORST FENA (2014): **Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2013: Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen - Deutschland (Stand: 13. März 2014)**. 5 Seiten.



- HMUKLV - HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2015): **Leitfaden für die Artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen.** Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. (3. Fassung Dez. 2015).
- HMUKLV - HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2017): **Natureg - Hessisches Naturschutzinformationssystem.** URL: <http://natureg.hessen.de/>. Download vom 02.06.2017.
- KRATSCH, D. 2010 in: SCHUMACHER/FISCHER-HÜFLE 2010: Bundesnaturschutzgesetz, 2. Auflage, § 45 Rn. 47
- PATRZICH, R.; A. MALTEN & J. NITSCH (1996): **Rote Liste der Libellen (Odonata) Hessens.** – 1. Fassung, Stand: September 1995, Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz, Wiesbaden, 14 S.
- REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT (2015): **Biber in Hessen.** Kartierung der Biber in Hessen im Jahr 2015. Jahresbericht 2015.
- REITER, G. & ZAHN, A. (2006): **Leitfaden zur Sanierung von Fledermausquartieren im Alpenraum.** Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Abteilung Naturschutz und Landschaftspflege, München. RUDOLPH, B.-U., LANG, C. & B. LECKMANN, F. (2008): **Fledermausquartiere an Gebäuden – Erkennen, erhalten, gestalten.** Umwelt-Thema. Ellwanger Druck und Verlag GmbH, Augsburg. http://www.fledermaus-bayern.de/content/fldmcd/schutz_und_pflege_von_fledermaeusen/fledermausquartiere-gebaeuden-lfu-broschuere.pdf Download vom 29.11.2018.
- SCHAFFRATH, U. (2014): Artgutachten 2012. **Gutachten zur gesamthessischen Situation des Scharlachkäfers (*Cucujus cinnaberinus*).** Im Auftrag des Landes Hessen, Landesbetrieb Hessen-Forst Forsteinrichtung und Naturschutz FENA Gießen in Hessen 2012 (Stand: März 2014).
- SÜDBECK, P.; BAUER, H.-G.; BOSCHERT, M.; BOYE, P. & KNIEF, W. (2009): **Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands.** Stand: 2007. In Bundesamt für Naturschutz (Ed.), Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Bonn – Bad Godesberg.
- SVW - STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (2014): **Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens (2. Fassung; März 2014).** Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland: 18 Seiten.
- TRAUTNER, J.; LAMBRECHT, H.; MAYER, J.; HERMANN, G. (2006): **Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten nach § 42 BNatSchG und Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie — fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen.** In: Naturschutz in Recht und Praxis - online (2006) Heft 1, www.naturschutzrecht.net, S. 1-20.



Anhang

Anhang 1 Übersichtsbegehungen und Potenzialerfassung zum Artenschutz

Bebauungsplanverfahren 2/17 „Auf die Hohl in den Kellersbüschen Dreieichenhain“

Fachbüro Faunistik und Ökologie

Dipl.-Biol. Andreas Malten

April 2019